

7152

Zahl: A-2025-1137-00802

GEMEINDE
PAMHAGEN | 

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen vom 15. Dezember 2025 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI. Nr. 10/1994, idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Pamhagen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit Entrichtung dieser Gebühr werden folgende Haushaltsabfälle kostenlos übernommen: Sperrmüll, behandeltes und unbehandeltes Holz, Eisenschrott, Elektroaltgeräte, Verpackung, Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt und Problemstoffe.
Nicht übernommen werden Restmüll, Bauschutt und Baustoffe mit Asbest (z.B. Eternit).
- (3) Die kostenlose Übernahme ist auf Haushaltsmengen beschränkt (z.B. die Übernahme bei Sperrmüll 1 Stück á 120 l Müllsäcke; die Entsorgung von einzelnen Möbelstücken; usw.).

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Die Grundgebühr wird mit 32,00 Euro pro Jahr pro Wohn- bzw. Betriebsobjekt festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Stichtag für die vorhandenen Objekte ist jeder Monatserste im Jahr der Abgabenvorschreibung.

- (2) Für die Ablieferung von Altstoffen wird folgende Gebühr festgesetzt:
- | | | |
|--|------|---|
| a) Sperrmüll über die Freimenge | Euro | 5,00 je angefangenen $\frac{1}{2}$ m ³ |
| b) Altöl > 5 Liter | Euro | 0,40 je Liter |
| c) Altreifen PKW | Euro | 5,00 pro Stück |
| d) Altreifen Traktor/LKW
0 - 120 cm Durchmesser | Euro | 20,00 pro Stück |
| e) Altreifen Traktor/LKW
120 – 160 cm Durchmesser | Euro | 35,00 pro Stück |
| f) Fenster Holz | Euro | 10,00 pro Stück |
| g) Fenster Kunststoff | Euro | 10,00 pro Stück |

§ 5

Die Grundgebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle und die Gebühr für die in der Altstoffsammelstelle abgegebenen Altstoffe wird halbjährlich jeweils am 15. Mai und 15. November fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.01.2024, Zahl A-2024-1137-00017, des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Josef Tschida



An der Amtstafel

Kundgemacht am: 15.12.2025

Abgenommen am: